Beschlussvorlage
RA/003/2021

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung - StRGeschO
hier: Rückkehr zur regulären Ferienzeit für den Stadtrat

Sachverhalt (kurz):
Durch den Ferienausschuss wurde in seiner Sitzung am 27.01.2021 unter TOP 1 die Festlegung der Ferienzeit des Stadtrates auf die Zeit vom 27. Januar 2021 bis 09. März 2021, die vorab durch dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 12.01.2021 erfolgt ist, bestätigt. Durch diesen Beschluss soll numehr die Rückkehr zur regulären Ferienzeit erfolgen.
§ 22 Abs.5 StRGeschO wird wieder so gefasst, wie er im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Stadtrats beschlossen wurde und bis zur erstmaligen Anpassung an die Erfordernisse der Pandemie, entsprechend dem Beschluss des Stadtrats vom 16. Dezember 2020 unter TOP 17.2, gegolten hatte.
§ 22 Abs. 5 erhält somit wieder folgenden Wortlaut: "Die Ferienzeit des Stadtrates wird auf sechs Wochen festgelegt. Sie beginnt jeweils einen Tag vor dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien."
Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 2021, Az. Vf. 25-VII-21, mit der die Verfassungswidrigkeit von Art. 120b Abs. 3 GO festgestellt wurde, der für das Jahr 2021 die Festlegung einer Ferienzeit von bis zu drei Monaten, abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO, ermöglicht hätte, steht dem nicht entgegen. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich zusätzlich entschieden, dass es geboten ist, Gemeinden, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung im Jahr 2021 bereits einen Ferienausschuss eingesetzt hatten, die Möglichkeit zu geben, für die eigentliche Ferienzeit erneut die Einsetzung eines Ferienausschusses gemäß Art. 32 Abs. 4 GO zu beschließen. (Eine mit IMS vom 11.06.2021 empfohlene Aufhebung des ersten Einsetzungsbeschlusses ist nicht erforderlich, da die auch nur sechs Wochen dauernde bisherige Ferienzeit im Jahr 2021 bereits mit dem 09. März 2021 abgelaufen ist.)

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Die Ferienzeit des Stadtrates wird in § 22 Abs. 5 StRGeschO wieder wie folgt festgelegt: "Die Ferienzeit des Stadtrates wird auf sechs Wochen festgelegt. Sie beginnt jeweils einen Tag vor dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien."